

Information: Strafregisterauszug für AsylwerberInnen

Gesetzliche Regelung:

Grundsätzlich ist für das Erlangen eines Strafregisterauszuges ein Dokument notwendig, welches die Identität einwandfrei nachweist.

Gemäß § 10 Abs. 3 (Strafregistergesetz) ist ein Antrag unter anderem dann abzulehnen, wenn sich die antragstellende Person über ihre Person nicht auszuweisen vermag.

Das bedeutet, dass AsylwerberInnen, die keine Dokumente aus dem Herkunftsland haben, sondern nur über die Aufenthaltsberechtigungskarte nach § 51 Asylg. bzw. die Verfahrenskarte verfügen, keine Strafregisterbescheinigung ausgestellt werden muss. Die grüne bzw. weiße Karte nach § 51 Asylg. dient lediglich als Nachweis zur Identität im Asylverfahren, allerdings nicht als amtlicher Lichtbildausweis.

Strafregisterbescheinigungen

§ 10. (1) Die Bürgermeister, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion, sowie die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland haben auf Antrag auf Grund der bei der Landespolizeidirektion Wien gesammelten Unterlagen Bescheinigungen über die im Strafregister enthaltenen Verurteilungen des Antragstellers mit Ausnahme von Daten gemäß § 2 Abs. 1 Z 7, 8 und Z 9 oder darüber auszustellen, daß das Strafregister keine solche Verurteilung enthält (Strafregisterbescheinigungen).

(1a) Über besonderen Antrag ist eine mit „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ bezeichnete Bescheinigung über sämtliche gemäß § 2 Abs. 1a gekennzeichneten Verurteilungen des Antragstellers, über Daten gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 und 8 oder darüber, dass das Strafregister keine solche Verurteilungen oder Einträge enthält, auszustellen. Für diese Strafregisterbescheinigung gelten die Auskunftsbeschränkungen des § 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68, nicht.

(1b) Einem Antrag nach Abs. 1a hat der Antragsteller eine an ihn ergangene schriftliche Aufforderung zur Vorlage einer Bescheinigung nach Abs. 1a anzuschließen, in der der Aussteller bestätigt, dass diese Bescheinigung für die Prüfung der Eignung zur Ausübung einer bestimmten in seinem Verantwortungsbereich liegenden beruflichen oder organisierten ehrenamtlichen Tätigkeit, die hauptsächlich die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Pflege oder Ausbildung Minderjähriger umfasst, benötigt wird.

(1c) Über besonderen Antrag ist eine mit „Strafregisterbescheinigung Pflege und Betreuung“ bezeichnete Bescheinigung über sämtliche gemäß § 2 Abs. 1a gekennzeichneten Verurteilungen des Antragstellers, über Daten gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 und 8 oder darüber, dass das Strafregister keine solchen Verurteilungen oder Einträge enthält, auszustellen. Für diese Strafregisterbescheinigung gelten die Auskunftsbeschränkungen des § 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68, nicht.

(1d) Einem Antrag nach Abs. 1c hat der Antragsteller eine an ihn ergangene schriftliche Aufforderung zur Vorlage einer Bescheinigung nach Abs. 1c anzuschließen, in der der Aussteller bestätigt, dass diese Bescheinigung für die Prüfung der Eignung zur Ausübung einer bestimmten in seinem Verantwortungsbereich liegenden beruflichen oder organisierten ehrenamtlichen Tätigkeit, die hauptsächlich die Pflege und Betreuung wehrloser Personen (§ 220b StGB) umfasst, benötigt wird.

(2) Die örtliche Zuständigkeit zur Ausstellung dieser Bescheinigungen richtet sich nach dem Aufenthaltsort des Antragstellers.

(3) Der Antrag ist abzulehnen, wenn sich der Antragsteller über seine Person nicht auszuweisen vermag. Der Antrag ist weiters abzulehnen, wenn nach dem Antragsteller zum Zwecke der Aufenthaltsermittlung, Verhaftung oder Festnahme gefahndet wird.

(4) Auskünfte gemäß Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung ergehen in Form einer Strafregisterbescheinigung.

(5) Wo in bestehenden bundesgesetzlichen Vorschriften von Sitten-, Leumunds- oder Führungszeugnissen die Rede ist, treten an deren Stelle die in Abs. 1 genannten Bescheinigungen.

Praktische Umsetzung:

Wenn Originaldokumente vorhanden sind, die dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) während des Asylverfahrens vorgelegt wurden, sollte es grundsätzlich möglich sein, dass die Behörden (Polizei, Gemeinden, BFA, ...) miteinander kommunizieren. **In der Praxis würde dies bedeuten:** Man holt sich Kopien der ausländischen Originaldokumente vom BFA sowie eine Bestätigung darüber, dass diese in Original dem BFA zu Identitätszwecken vorgelegt wurden. Die Originaldokumente werden in der Regel bis zum Abschluss des Asylverfahrens nicht zurückgegeben.

In seltenen Fällen wird eine Strafregisterbescheinigung unter einer eidesstattlichen Erklärung von einer anderen Person ausgestellt, wenn diese die Identität der antragstellenden Person vor Ort bezeugt bzw. bestätigt.